

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 3/2025

Vom 18. Februar 2025

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen
Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz**

(S. 2)

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen

Ausgabe 3/2025 vom 18. Februar 2025

Internet: <https://www.hs-bremen.de/informationen-fuer/beschaefigte/amtliche-mitteilungen/>

Herausgegeben durch: Der Rektor der Hochschule Bremen

Neustadtswall 30

28199 Bremen

Redaktion: Rechtsstelle der Hochschule Bremen

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz

Vom 28. Januar 2025

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat am 11. Februar 2025 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 28. Januar 2025 beschlossene Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz vom 22. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2011), die zuletzt durch Ordnung vom 3. Mai 2022 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2022) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zugang zum Studium in einem dualen Studiengang setzt den Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages zwischen Studierender oder Studierendem und dem Praxispartner voraus. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.“

2. Anlage 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7.) Für den Zugang zu den Studiengängen der Hochschule Bremen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen verlangt:

Bachelorstudiengänge	Besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen
Fakultät 1	
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Betriebswirtschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Betriebswirtschaft / Internationales Management	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2 und je nach gewählter Sprachenkombination entweder Französisch B 1 oder Spanisch A 2
Dualer Studiengang Betriebswirtschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Management im Handel	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2

Dualer Studiengang Management im Handel	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
European Finance and Accounting	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Global Management	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Tourismusmanagement	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	1. 8-wöchiges technisches Praktikum. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den technischen Teil des Praktikums. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Dualer Studiengang Public Administration	Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenverhältnis auf Widerruf)
Fakultät 2	
Bauingenieurwesen	10 Wochen Praktikum, davon mindestens 6 Wochen in einem Baustellenbetrieb und maximal 4 Wochen in der erweiterten Bauwirtschaft. Die Ableistung bei verschiedenen Trägern ist möglich; die Dauer eines einzelnen Praktikumsabschnitts soll 3 Wochen nicht unterschreiten. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Vorpraktikum ist bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen.
Fakultät 3	
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie	Abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung in der Logopädie oder Physiotherapie an einer Berufsfachschule mit staatlicher Prüfung, durch die eine Anrechnung im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten auf die ersten drei Semester des Curriculums erfolgen kann.
Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2

Internationaler Studiengang Pflege	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Hebammen	1. 4 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld einer Hebamme (klinisch oder außerklinisch), davon mindestens 2 Wochen in einem Kreißaal. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Politikmanagement	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Soziale Arbeit	13 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen oder erzieherischen Berufsfeld sowie der Logopädie und Physiotherapie, ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, Fachrichtung Sozialpädagogik oder der Nachweis der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ersetzen das Praktikum.
Dualer Studiengang Soziale Arbeit	Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenverhältnis auf Widerruf) / Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem oder der die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
Fakultät 4	
Fakultät 5	
Energietechnik Internationaler Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China Luft- und Raumfahrttechnik Maschinenbau Maschinenbau mit Schwerpunkt Digitalisierung	Praktische Ausbildung: Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges einschlägiges Praktikum in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein mindestens 4-wöchiges handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen oder handwerklichen Berufsfeld vorliegt, die nicht in einem Metallberuf absolviert wurden. Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf ersetzen das Praktikum.
Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie	Praktische Ausbildung: Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges betriebliches Praktikum in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld. Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder das Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld ersetzt das Praktikum.

<p>Schiffbau und Meerestechnik</p>	<p>Praktische Ausbildung oder Tätigkeit: 10 Wochen Praktikum in einer Werft oder in einer Werft und in einem Unternehmen der Schiffbauzuliefererindustrie. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktionsmechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Praktikum muss bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden.</p>
<p>Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik</p>	<p>Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat. In der Variante „industriebegleitete Studium“ zusätzlich folgende praktische Ausbildung oder Tätigkeit: 10 Wochen Praktikum in einer Werft oder in einer Werft und in einem Unternehmen der Schiffbauzuliefererindustrie. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktionsmechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Praktikum muss bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden.</p>
<p>Internationaler Studiengang Shipping and Chartering</p>	<p>Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2</p>
<p>Internationaler Studiengang Ship Management – Nautical Sciences</p>	<p>Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2</p>

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 11. Februar 2025

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft